



Freie und Hansestadt Hamburg

Institut für Hygiene und Umwelt

Institut für Hygiene und Umwelt, Postfach 26 1551, 20505 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde

Eurofins GfA Lab Service GmbH

Neuländer Kamp 1a

21079 Hamburg

Bereich Umweltuntersuchungen

Abteilung Luft, Radioaktivität
Referat Emissionen Messstellenbekanntg.

Ansprechpartner Dr. Joachim Peschke

Telefon +49 40 428 45-3619

Telefax +49 40 427 97-3619-

E-Mail Joachim.Peschke@hu.hamburg.de

02. November 2022

Bekanntgabe von Stellen nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Eurofins GfA Lab Service GmbH

Ihr Antrag vom 02.06.2022, ergänzt durch weitere Unterlagen (u. a. DAkkS-Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-14629-01-00 vom 15.09.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Antrags in Verbindung mit der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) unter Einbeziehung des Modul Immissionsschutzes ergeht durch das Institut für Hygiene und Umwelt (HU) der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der nachfolgende

Bescheid

über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG
in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)

- I. **Die Eurofins GfA Lab Service GmbH,**
Am Neuländer Gewerbepark 4, 21079 Hamburg,

wird für die in Absatz II genannten Gruppen und Bereiche

mit Wirkung vom: 02.11.2022

befristet bis zum: 02.11.2027

als Messstelle bekannt gegeben.



Institut für Hygiene und Umwelt
Hamburger Landesinstitut für Lebensmittelsicherheit,
Gesundheitsschutz und Umweltuntersuchungen

Marckmannstraße 129a, 20539 Hamburg
Telefon: +49 40 42845-77,
E-Mail: InfoHU@hu.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/hu

Geschäftsführer: Dr. Ansgar Ferner

HRA 119459, Amtsgericht Hamburg

Kontoverbindung:

Deutsche Bundesbank

IBAN: DE39 2000 0000 0020 0015 61

BIC: MARKDEF1200

Dieser Bescheid ersetzt den Bekanntgabebescheid vom 02.01.2018.

II. Umfang der Gruppen und Bereiche

- ☒ **Nr. I.1** Ermittlung der Emissionen (Luft)
Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
 - ☐ G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - ☐ P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
 - ☐ O Gerüche
 - ☐ Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
 - ☒ Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- ☐ **Nr. I.2** Über Nr. I.1 hinausgehende Messaufgaben, die eine spezielle geräte-technische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z. B. Ermittlungen der Verbrennungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV)
- ☐ **Nr. II.1** Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
Überprüfung und Kalibrierung an Anlagen, die eine gerätetechnische Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern
Für die in Nr. I.1 näher bezeichneten Stoffbereiche G und P
- ☐ **Nr. II.2** Über Nr. II.1 hinausgehende Überprüfung und Kalibrierungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z. B. Messaufgaben nach Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV, Anhang Spalte 1; Tätigkeiten nach § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV)
- ☐ **Nr. III** Überprüfung instationärer Messeinrichtungen
§ 13 Abs. 3 der 1. BImSchV
- ☒ **Nr. IV** Ermittlung der Immissionen (Luft)
Messaufgaben nach § 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
 - ☐ G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - ☐ P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
 - ☐ O Gerüche
 - ☐ Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen

besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern

☒ **Sa** Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern

☐ **Nr. V** Ermittlung von Geräuschen

☐ **Nr. VI** Ermittlung von Erschütterungen

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt durch die im Bekanntgabeverfahren vorgelegte und in Kapitel IV Nummer 3 näher bezeichnete Akkreditierung mit den dort beschriebenen Mess- und Untersuchungsmethoden.

Es dürfen nur solche Prüfungen durchgeführt werden, für die die Kompetenz nach der Anlage zu der Akkreditierungsurkunde D-PL-14629-01-00 vom 15.09.2021 bestätigt wurde.

III. Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

IV. Grundlage der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grundlage:

1. des Antrages vom 02.06.2022
2. der Überprüfung durch das Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg
3. der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH;
Registriernummer: D-PL-14629-01-00 vom 15.09.2021

nach Anhörung vom 20.09.2022 durch das Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg.

V. Pflichten der bekannt gegebenen Stelle

Die unter Absatz 1 benannte Messstelle ist verpflichtet:

1. wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Bekanntgabe betreffen, der bekannt gebenden Behörde in Hamburg unverzüglich mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
 - die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde der in diesem Bescheid benannten fachlich Verantwortlichen und deren Vertreter sowie das im Antrag benannte fachkundige Personal betreffen
 - sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters, die Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die

Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen

- die Unabhängigkeit im Sinne des § 5 der 41. BImSchV berühren
- die Zuverlässigkeit im Sinne des § 6 der 41. BImSchV betreffen
- die Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung im Sinne des § 4 der 41. BImSchV betreffen,

2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe in der fachlichen Verantwortung der mir entsprechend benannten Personen durchzuführen.

Funktion	Name	Bereiche
FV	Dr. Dieter Stegemann	Gruppe I.1: Sa ; Gruppe IV: Sa
VFV	Dr. Michael Ambrosius	Gruppe I.1: Sa ; Gruppe IV: Sa
VFV	M.Sc. Bettina Chalupsky	Gruppe I.1: Sa ; Gruppe IV: Sa
VFV	Dipl.-Ing. (FH) Heike Henjes	Gruppe I.1: Sa ; Gruppe IV: Sa

Fachlich Verantwortlicher: FV; Vertreter des Fachlich Verantwortlichen: VFV

3. die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen.
4. zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle tätig wird, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlung kostenpflichtig überprüfen.
5. das Personal zu verpflichten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, vor unbefugter Offenbarung zu wahren.
6. keine Unteraufträge an andere Stellen zu vergeben, ausgenommen Analysen nach Nr. I.1, Sa und Nr. IV, Sa gemäß Absatz II dieses Bescheides.
7. für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben.
8. sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, zu informieren.
9. regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern unbekannten Gehaltes an Luftverunreinigungen vorzunehmen.
10. der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle tätig wird, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle

und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen, sowie die Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren und soweit die Stelle in einem anderen als dem Bekanntgabeland erstmalig tätig wird, die QS-Unterlagen der zuständigen Behörde des betroffenen Landes auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und nach wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.

11. die Messpläne und Messterminanzeigen 8 Tage vor Beginn der Ermittlungen an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe und die für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständigen Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln und abzustimmen.

Hierzu sind in Hamburg dem HU / Abteilung Luft, Radioaktivität Ort und Zeitpunkt der Ermittlungen nach §§ 26 oder 28 BImSchG nach Auftragsannahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. die Erstellung von Messberichten nach bundeseinheitlichen Kriterien (Musterberichte) vorzunehmen.

Anmerkung: Diese Muster-Messberichte in der jeweils aktuellen Fassung sind z. B. auf der Internetseite des Recherchesystem Messstellen und Sachverständige ReSyMeSa veröffentlicht:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Sie sind innerhalb der in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (z. B. 13. und 17. BImSchV) vorgegebenen Fristen vorzulegen.

13. den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, gemäß der bundeseinheitlichen Vorlage bis zum 31. März eines Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind.

Anmerkung: Die bundeseinheitliche Vorlage für die Mitteilung in der jeweils aktuellen Fassung ist z.B. unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

14. zweimal im Bekanntgabezeitraum unter Einbeziehung aller Standorte sowie des fachkundigen Personals dieser Standorte auf eigene Kosten

- a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen, oder
- b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden,

Anmerkung: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Immissionsringversuche) bzw. das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (Emissionsringversuche) bieten derzeit entsprechende Ringversuche an. Informationen, Empfehlungen sowie Durchführungsbestimmungen zu den Ringversuchen sind auf den Internetseiten der Veranstalter veröffentlicht.

15. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen unaufgefordert und unverzüglich dem Institut für Hygiene und Umwelt vorzulegen.

16. der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen

Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen.

17. das fachkundige Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe durchführt, regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden.
18. die regelmäßige Teilnahme der fachlich Verantwortlichen und deren Stellvertreter an Fortbildungsmaßnahmen zum Immissionsschutzrecht sicherzustellen.
19. Messungen zur Ermittlung luftverunreinigender Stoffe im Rahmen der Bekanntgabe bei Bedarf von mindestens zwei Personen des fachkundigen Personals der Stelle ausführen zu lassen. Die sachgerechte Erhebung emissionsrelevanter Anlagendaten sowie gleichzeitig eine dem messtechnischen Regelwerk entsprechende Beprobung ist sicherzustellen. Die Reduzierung des einzusetzenden Personals ist bei Vorlage eines Messplans bereits in diesem zu begründen.
20. die Geschäftspolitik in Bezug auf Ermittlungen so auszurichten, dass sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben keinen wirtschaftlichen oder finanziellen Einflüssen von außen unterworfen sind und keine Ausrichtung auf einen oder wenige Auftraggeber erfolgt, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers die wirtschaftliche Existenz der Stelle gefährdet wird.
21. keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig gewesen ist.
22. nicht bei Anlagen tätig zu werden, bei deren Errichtung oder Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
23. keine Aufträge von Anlagenbetreibern im Rahmen dieser Bekanntgabe anzunehmen, zu denen Rechtsbeziehungen (personal-, kapital- oder sonstige geschäftliche Verflechtungen) bestehen, die die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall begründen würden (hierzu gehören z. B. Lieferverträge, Mietverträge, sonstige Rechtsbeziehungen etc.).
24. Aktivitäten und Tätigkeiten zu unterlassen, die die Unabhängigkeit in Frage stellen, insbesondere
 - a) keine Anlagen und Anlagenteile zu entwickeln, vertreiben, errichten oder betreiben oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitzuwirken oder mitgewirkt zu haben,
 - b) keine Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, herzustellen oder zu vertreiben,
 - c) organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals mit Dritten derart verflochten zu sein, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht,
 - d) keine fachlich verantwortlichen Personen zu beschäftigen, die nicht

hauptberuflich bei ihr tätig sind.

25. eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine aufgrund Ihrer Zweckbestimmung vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall vorzuhalten.

VI. Widerruf

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ergibt die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind, wird die Bekanntgabe ganz oder teilweise widerrufen.

Es wird überprüft, ob die Bekanntgabevoraussetzungen noch erfüllt sind, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte für den Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen ergeben oder wenn Auflagen der Bekanntgabe oder Pflichten aus den diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nicht befolgt werden. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen entsprechende Pflichten vor, wenn:

- gegen die in Absatz V und VI dargelegten Auflagen verstoßen wurde
- der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde nachträglich Unvollständigkeiten der Angaben zur Erkennung der rechtlichen Identität der Stelle (Abschnitt I, Nr. 4.2 der Bekanntgaberichtlinie) bekannt werden
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt werden
- wiederholt die Umsetzung des kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt und dies im Rahmen stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen (Audits) festgestellt wird
- Messkonzepte unsachgemäß erstellt werden oder bereits mit der Behörde abgestimmte Messkonzepte wiederholt missachtet werden oder von bereits mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Messkonzepten wiederholt abgewichen wird
- wiederholt erhebliche oder schwerwiegende Mängel bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit von bekannt gegebenen Stellen festgestellt werden
- wiederholt Ermittlungsberichte mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln vorgelegt werden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen wird, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden
- für ergebnisrelevante Tätigkeiten Personen ohne Fachkundenachweis im Sinne des §4 Absatz 1 der 41. BImSchV selbstständig eingesetzt werden oder worden sind
- bekannt gegebene Stellen oder ein Standort der bekannt gegebenen Stelle nicht an Ringversuchen gemäß §16 Absatz 4 Nummer 7 der 41. BImSchV teilnimmt oder bei einem solchen Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse verfehlt werden.

VII. Weitere Hinweise

1. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Den Messstellen wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen.
2. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle" oder "Gutachterinstitut für ...") benutzt werden; gegen die Formulierung "bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG" bestehen keine Bedenken.

VIII. Begründung

Mit dem Antrag vom 02.06.2022 haben Sie die Bekanntgabe nach § 29b BImSchG beantragt.

Die Akkreditierungsurkunde D-PL-14629-01-00 vom 15.09.2021 haben Sie uns zur Verfügung gestellt. Diese Urkunde enthält im Abschnitt 5 die akkreditierten Prüfverfahren nach Modul Immissionsschutz. Der Antrag wurde vom Institut für Hygiene und Umwelt geprüft.

Die Prüfung Ihres Antrages erfolgte auf Grundlage der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV).

Dabei waren folgende Sachverhalte für das Notifizierungsverfahren relevant:

In Rahmen der Begutachtung des Messinstitutes durch verschiedene Begutachter der DAkkS (System- und Fachbegutachter) wurde festgestellt, dass das Messinstitut für die begutachteten Bereiche die Anforderungen der DIN EN 17025 und des Fachmoduls Immissionsschutz für die beantragten Gruppen und Bereiche erfüllt. Deswegen wurde von der DAkkS der beantragten Fortführung der Akkreditierung entsprochen (Akkreditierungsurkunde D-PL-14629-01-00 vom 15.09.2021). Das Institut für Hygiene und Umwelt hat zudem alle anderen Bundesländer hinsichtlich Bedenken für die erneute Bekanntgabe angeschrieben. Die Umfrage erbrachte jedoch keine Rückmeldungen, die eine weitere Bekanntgabe in Frage stellen würden.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Antragsprüfung war festzustellen, dass unter Beachtung der in dem Abschnitt V. genannten Pflichten und dem Abschnitt VI. genannten Auflagen die Anforderungen gemäß der Bekanntgabeverordnung erfüllt sind.

IX. Gebührenfestsetzung

Die Bekanntgabe ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid über die Bekanntgabe wird Ihnen in getrennter Post zugehen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats bei der

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Institut für Hygiene und Umwelt,
Abteilung Luft, Radioaktivität,
Marckmannstraße 129 b,
20539 Hamburg

Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Joachim Peschke)